



Haushaltsplan

Gemeinde Altrip

2014



Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Postfach 21 72 55, 67072 Ludwigshafen

Stadtverwaltung Schifferstadt
Verbandsgemeinde- und
Gemeindeverwaltungen
Im Rhein-Pfalz-Kreis

Zuständig 20 - Kommunalaufsicht,
Rechtsangelegenheiten
Name Herr Schäfer
Zimmer C 27
Telefon 0621 5909-527
Telefax 0621 5909-530
E-Mail hubert.schaefer@kv-rpk.de

Unser Zeichen 20/901-11
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 13.11.2013

**Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs;
Anpassung der Steuerkraftzahlen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat aufgrund von verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den kommunalen Finanzausgleich Änderungen mit dem Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 08.10.2013, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.10.2013, S. 349 ff, beschlossen. Neben den Änderungen bei den allgemeinen Zuweisungen werden in dem Artikelgesetz u.a. die in § 13 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (L FAG) für die Ermittlung der Steuerkraft festgesetzten Nivellierungssätze zum 01.01.2014 angehoben. Danach werden für die Grundsteuer A 300 v.H., die Grundsteuer B 365 v.H. und die Gewerbesteuer 365 v.H. abzüglich des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage (2014: 69 v.H.) und somit 296 v.H. angesetzt.

Für die Ermittlung der Finanzkraft als Bezugsgröße für die Bewilligung von Schlüsselzuweisungen sowie den Umlagen der Verbandsgemeinden und des Landkreises für 2014 wird das Ist-Aufkommen aus den kommunalen Steuern mit den vorbezeichneten Nivellierungssätzen vervielfacht. Damit die ab 01.01.2014 zugrunde gelegte Finanzkraft bei den gemeindlichen Steuern auch der tatsächlichen Finanzkraft entspricht, müssen die Steuerhebesätze zumindest in Höhe der Nivellierungssätze angepasst werden.

Dies gilt umso mehr bei defizitären Haushalten und Jahresabschlüssen. Nur bei Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen und intensiver Nutzung der gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung ist der Haushaltsausgleich zu erreichen bzw. eine Konsolidierung zukünftig möglich.

Im Rahmen der bevorstehenden Aufstellung der Haushalte für 2014 ist es deshalb geboten, die Hebesätze zumindest in Höhe der aktuellen Nivellierungssätze festzusetzen und sofern Doppelhaushalte im vergangenen Jahr beschlossen worden sind, im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung für 2014 an die neuen Nivellierungssätze anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Schäfer

Hausanschrift
Kreisverwaltung
Rhein-Pfalz-Kreis
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen

Kontakt
Telefon 0621 5909-0
Telefax 0621 5909-500
E-Mail post@kv-rpk.de
www.rhein-pfalz-kreis.de

Postanschrift
Kreisverwaltung
Rhein-Pfalz-Kreis
Postfach 21 72 55
67072 Ludwigshafen

Bankverbindungen
Kreissparkasse Rhein-Pfalz (BLZ 545 501 20), Kontonummer 11 429
Kreis- und Stadtsparkasse Speyer (BLZ 547 500 10), Kontonummer 208
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67), Kontonummer 193 73-676

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Altrip für das Haushaltsjahr 2014

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
➤ Statistische Angaben	
➤ Haushaltssatzung	001-004
➤ Vorbericht	005-014
➤ Übersicht Produkte (Produktplan)	015-016
➤ Ergebnishaushalt	017-127
➤ Finanzhaushalt	128-205
➤ Anhang zu § 10 der Haushaltssatzung	206
➤ Investitionsübersicht	207-236
➤ Übersicht über die Teilhaushalte	237-292
➤ Übersicht über die produktgruppenbezogenen Finanzdaten	293-319
➤ Übersicht über die Verbindlichkeiten zum Ende des HH-Jahres	320
➤ Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen	320
➤ Verpflichtungsermächtigungen im Detail	321
➤ Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit	322
➤ Übersicht über die Entwicklung der Jahresergebnisse	323
➤ Übersicht über die Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse und Fehlbeträge	324
➤ Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals	325
➤ Stellenplan	326-329
➤ Wirtschaftspläne der Gemeindewerke	330-356
➤ Jahresabschluss 2012	
➤ Anlagen zum Jahresabschluss 2012	

Statistische Angaben

Die Gemeinde Altrip ist eine verbandsfreie Gemeinde im

Land: Rheinland-Pfalz

Landkreis: Rhein-Pfalz-Kreis

Einwohnerzahlen (Haupt- und Nebenwohnsitze):

30.06.1995	7 550
30.06.1996	7 567
30.06.1997	7.630
30.06.1998	7.698
30.06.1999	7.752
30.06.2000	7.829
30.06.2001	7.909
30.06.2002	7.953
30.06.2003	8.038
30.06.2004	8.138
30.06.2005	8.199
30.06.2006	8.198
30.06.2007	8.226
30.06.2008	8.214
30.06.2009	8.132
30.06.2010	8.096
30.06.2011	8.082
30.06.2012	8.011
30.06.2013	7.969

Fläche: 10,49 km²

Bevölkerungsdichte
am 30.6.2013: 760 Einwohner/km²

Haushaltssatzung

der Gemeinde Altrip für das Haushaltsjahr

2014

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Oktober 2013 (GVBl. S.349), am 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Aufsichtsbehörde vom ???.??.???? hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	12.403.600 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.055.600 €
Jahresüberschuss	<u>1.348.000 €</u>

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	11.466.500 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	9.955.800 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>1.510.700 €</u>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	500 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>500 €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.393.446 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.144.100 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-750.654 €</u>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	760.646 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 760.646 €</u>

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

1.610.000 €

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

2.900.000 €.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen der Gemeindewerke/Wirtschaftspläne

Für die Gemeindewerke werden in den Wirtschaftsplänen festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf (Wasserwerk 83.000 € / Abwasserwerk 460.220 €)	543.220 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf (Wasserwerk 0 € / Abwasserwerk 0 €)	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.600.000 €

Die Wirtschaftspläne werden wie folgt fortgesetzt:

A. Wasserwerk

im Erfolgsplan	964.976 €
in Einnahmen und Ausgaben auf	
im Vermögensplan	715.000 €
in Einnahmen und Ausgaben auf	

B. Abwasserwerk

im Erfolgsplan	1.764.090 €
in Einnahmen und Ausgaben	
im Vermögensplan	1.498.110 €
in Einnahmen und Ausgaben auf	

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- Hebesatz für Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) 285 %
- Hebesatz für Grundsteuer B (sonst. Grundstücke) 338 %

2. Gewerbsteuer 352 %

3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 45,00 €
- für den zweiten Hund 90,00 €
- für jeden weiteren Hund 135,00 €

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für die ständigen Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.1 Öffentliche Wasserversorgung

- a) Benutzungsgebühren je m³ Frischwasserbezug 1,24 €
0,09 € MwSt.
1,33 €
- b) Grundgebühr für den eingebauten bzw. einzubauenden Wasserzähler je Monat 8,54 €
0,60 € MwSt.
9,14 €

1.2 Öffentliche Abwasserbeseitigung:

- a) Benutzungsgebühren je m³ Schmutzwasser 2,67 €
- b) Wiederkehrender Beitrag für die Beseitigung des Oberflächenwassers je m² Berechnungsfläche 0,97 €
- c) Gebühr je m³ Fäkalienschlambeseitigung 17,75 €
- d) Zulage für überlange Saugleitung > 15 m 15,40 €

e) Zulage für Sondereinsatz je Abfuhr außerhalb der regelmäßige Abfuhrtage, an Wochenenden und Feiertagen	0,00 €
f) Gebühr zur Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen	49,00 €
g) Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser	49,00 €

§ 8

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012	68.318.307,00 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013	68.441.307,00 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014	69.789.307,00 €

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als

5.000 €

überschritten sind.

§ 10

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von

5.000 €

sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 11

Bewilligung von Altersteilzeit für Beamte und Arbeitnehmer

Folgende Altersteilzeitfälle werden für das Haushaltsjahr 2014 neu festgesetzt:

- Beamte 0 Stellen
- Arbeitnehmer nach TVöD 0 Stellen

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Altrip, den
(Jacob, Bürgermeister)